



Schutzkonzept Turnhallen / Sportanlagen

Gültig ab 11. Mai 2020 bis auf weiteres

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Nutzung der Turnhallen und Sportanlagen von Einzelpersonen, Fitnessangebote/Kurse in Gruppen und Trainings von Sportvereinen wieder möglich sind.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen, 10m² pro Person, kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Wer darf die Turnhallen / Sportanlagen nutzen?

Alle gesunden Personen (Einzelpersonen, Gruppen à maximal 5 Personen, Vereine mit Schutzkonzept) für sportliche Zwecke. Weist ein Nutzer Krankheitssymptome auf, kann ihn das Gemeindepersonal jederzeit wegweisen.

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept keine Trainings!

Ein Anrecht auf die Nutzung der Turnhallen und Sportanlagen für Trainingszwecke besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchssportler)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Alle sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Welche Infrastruktur steht zur Verfügung?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte darf sämtliche Infrastruktur mit Ausnahme der Duschen benutzt werden.

Belegungen

Die bisherigen Belegungspläne behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Schulen, Vereine und Kursanbieter, die alle Bedingungen erfüllen, können ein Gesuch zur Wiederaufnahme der Turnhallen- und Sportanlagenutzung stellen. Gesuch senden an juerg.mettler@speicher.ar.ch (Belegungsdelegierter und Leiter Hausdienst Gemeinde Speicher).

Reinigung / Desinfektion

Türgriffe, Handläufe, Garderoben, Ablagen und WC-Anlagen werden mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert. Tägliche Bodereinigung.

Hände werden mehrmals täglich gründlich mit Seife gewaschen. Zusätzlich stehen Desinfektionsmittelspender beim Eingang/Ausgang bereit.

Verantwortung und Kontrolle

Die Gemeinde Speicher ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung, Disziplin und Solidarität aller Personen sind jedoch ausschlaggebend für die erfolgreiche Umsetzung und damit Einhaltung dieses Schutzkonzeptes.

Die Gemeindemitarbeiter führen regelmässige Kontrollgänge durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten, können sie aus der Turnhalle / von der Sportanlage verwiesen werden.

Speicher, 08. Mai 2020

Ressort Bau& Umwelt, Hochbau

Gemeinderat Speicher